



**Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)**

Antrag von Luzian Franzini, Fabienne Michel, Rita Hofer, Christian Hegglin und Andreas Iten  
zur 2. Lesung  
vom 2. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Luzian Franzini, Zug, Fabienne Michel, Cham, Rita Hofer, Hünenberg, Christian Hegglin, Zug, und Andreas Iten, Oberägeri, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

**§ 29 Abs. 3 wird folgendermassen geändert:**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Leistungsabgeltung. Er kann Maximalbeiträge festsetzen.

- a. Maximalbeiträge haben die Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Angeboten in angemessener Weise zu berücksichtigen. *(neu) Der Maximalbeitrag kann überschritten werden, wenn die ambulante Begleitung maximal ein Drittel teurer ist als eine vergleichbare stationäre Unterbringung.*
- b. Für ambulante Leistungserbringende legt er Tarife für Fach- und Assistenzleistungen fest.
- c. Für Leistungen Familienangehöriger kann er reduzierte Tarife oder Maximalbeiträge vorsehen.

**Begründung**

Aus Erfahrungen in anderen Ländern wie Schweden, Irland, Schottland zeigt sich: Längerfristig sind ambulante Aufenthalte günstiger als stationäre. Kurzfristig kann jedoch höherer Betreuungsbedarf vorhanden sein, wenn sich beispielsweise neue Prozesse beim Wohnen noch einpendeln müssen. Wenn Ausnahmen vom Schwellenwert möglich sind, können solche mittelfristigen Einsparungspotentiale realisiert werden und mehr Menschen von Wahlfreiheit profitieren.

Der Schwellenwert berücksichtigt lediglich die Kosten von benötigten Stundenzahlen, die Kosten einer stationären Unterbringung werden jedoch nicht berücksichtigt. Aus ökonomischer Sicht sollte als entscheidendes Kriterium die Differenz bzw. die Mehrkosten berücksichtigt werden. Denn es kann sein, dass bei jemanden, bei dem der Schwellenwert überschritten wird, der ambulante Aufenthalt nicht viel teurer wäre als der Stationäre. Der hier vorliegende Änderungsvorschlag ist sowohl aus einer Kostenperspektive, wie auch aus Perspektive der betroffenen Menschen eine Verbesserung zum Status quo.